

Import von biologischen Produkten in die Schweiz

Gesetzliche Bestimmungen gemäss Bio-Verordnung (SR 910.18), die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) und die Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (SR 910.184) und praktische Hinweise

Inhalt

1	Zertifizierung Importeur von Bio-Produkten	2
2	Import aus dem EU-Raum	2
3	Importe von ausserhalb der EU	2
3.1	Anerkennung der Bio-Normen durch die Schweiz.....	2
3.2	COI über das Online-System TRACES NT.....	3
3.3	Registrierung im TRACES.NT.....	5
4	Export von biologischen Produkten aus der Schweiz	6
4.1	Export in die EU	6
4.2	Export nach ausserhalb der EU	6
5	Import von Bio Knospe-Produkten	7
6	Weitergehende Informationen	7
Anhang 1: Anmeldung / Registrierung TRACES.NT		8
Anhang 2: Übersicht COI bei Import via Händler		9
Anhang 3: Übersicht, wann eine EXTRACT-COI auszustellen ist		10
Anhang 4: Was am Audit kontrolliert wird		11
Anhang 5: Grundlagen Informationen zu Import biologischer Produkte in die Schweiz		12
Anhang 6: COI-Freigaben von Importen aus Drittländern		13

1 Zertifizierung Importeur von Bio-Produkten

Jedes Unternehmen, das biologische Produkte in die Schweiz importiert, muss sich von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen (SR 910.18, Art. 2, Absatz 5). Es findet jährlich eine Kontrolle vor Ort statt. Definition importierende Unternehmung: Der Betrieb, der die Ware verzollt, gilt als importierendes Unternehmen.

2 Import aus dem EU-Raum

Für Importe aus dem EU-Raum muss ein gültiges Zertifikat des Lieferanten im EU-Raum vorliegen (Hersteller des Produktes oder Händler, respektive des Lieferanten - SR 910.184, Anhang 1, Kapitel *EU-Mitgliedstaaten*). Eine Kontrollbescheinigung für den Import aus der EU in die Schweiz ist nicht notwendig. Sehen Sie dazu mehr Informationen unter diesem Link: [Internationaler Handel](#)

3 Importe von ausserhalb der EU

Um Bio-Waren von ausserhalb der EU in die Schweiz einzuführen, müssen folgende Schritte beachtet werden:

1. Anerkennung der Bio-Normen durch die Schweiz (siehe Punkt 3.1)
2. COI über das Online-System TRACES.NT (siehe Punkt 3.2)
3. Registrierung im TRACES.NT (siehe Punkt 3.3)

3.1 Anerkennung der Bio-Normen durch die Schweiz

1. Import aus einem Land aus der *Länderliste* (SR 910.18 Art. 23): Die Produktionsnormen und Kontrollsysteme dieser Länder werden von der Schweiz als gleichwertig anerkannt. Diese Länder sind im Anhang (*Länderliste*) der Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft ([SR 910.184, Anhang 1](#)) aufgeführt.
2. Import aus einem Land ausserhalb der *Länderliste* (SR 910.18 Art. 23a): Die Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde der Produkte/Rohstoffe im Ursprungsland (Land, welches nicht auf der *Länderliste* steht) ist von der Schweiz anerkannt (SR 910.18 Art. 23a). Die Schweiz wiederum anerkennt automatisch die Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden, die von der EU anerkannt werden. Die von der EU anerkannten Stellen finden sich hier: [EUR-Lex - 02021R2325-20240104 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Es gibt Stellen, die nur von der Schweiz anerkannt sind, nicht jedoch von der EU. Diese sind hier gelistet: [SR 910.184, Anhang 2](#).

Möchten Sie ein Erzeugnis aus einem Land beziehen, welches nicht in der *Länderliste* (siehe 1.) respektive bei einer *anerkannten Zertifizierungsstelle* (siehe 2.) aufgeführt ist, wenden Sie sich, respektive die Zertifizierungsstelle des Exporteurs an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Analog verfahren Sie, wenn Sie ein Erzeugnis importieren möchten, welches keiner der Erzeugniskategorien angehört gemäss den oben erwähnten Listen (Punkte 1. oder 2.).

3.2 COI über das Online-System TRACES NT

Prinzip: Für jeden Import ist eine Kontrollbescheinigung notwendig (SR 910.18, Art. 24).

TRACES NT (TRADE CONTROL AND EXPERT SYSTEM NEW TECHNOLOGY) ist die EU-Datenbank zur Erstellung von Kontrollbescheinigungen (Englisch: COI = Certificate of Inspection) für Importe von ausserhalb der EU. Seit 01.01.2019 ist die Verwendung von TRACES.NT verpflichtend.

Hier findet sich das *Online User Manual zur Erstellung eines COI's*: [COI \(europa.eu\)](http://COI.europa.eu)

Die Schritte zur Abwicklung einer COI im TRACES NT

Schritt	Informationen	Status im TRACES
1	<p>Der Importeur, Exporteur oder die Zertifizierungsstelle des Exporteurs initiiert die COI. Die Zertifizierungsstelle des Exporteurs prüft die COI und signiert diese im TRACES.</p> <p>Die Kontrollbescheinigung (COI) wird von der Zertifizierungsstelle der exportierenden Firma ausgestellt (SR 910.181, Art. 16b).</p>	Erklärung der ausstellenden Stelle unterzeichnet
2	<p>Sobald die Bio-Ware in der Schweiz eingetroffen ist, sendet der Importeur eine E-Mail an import@bio-inspecta.ch:</p> <p>Die E-Mail beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nummer der COI • Die Bestätigung, dass die Ware in der Schweiz ist • Transportdokumente, Rechnung und falls vorhanden Lieferschein (falls nicht bereits im TRACES-COI hinterlegt). <p><u>Die Vermarktung oder die Verarbeitung des entsprechenden Produktes kann erst nach der Freigabe der COI erfolgen.</u></p>	
3	<p>Die Bio-Zertifizierungsstelle des Importeurs (entspricht der Grenzkontrollstelle in der CH) muss jede Kontrollbescheinigung im entsprechenden Feld genehmigen, bevor die Ware vermarktet oder aufbereitet werden darf (SR 910.181, Art. 16d).</p> <p>Wichtig zu beachten: bio.inspecta darf die COI erst freigeben, <u>wenn die Ware in der Schweiz eingetroffen ist</u>. Siehe Schritt 2.</p> <p>Der Importeur erhält eine Bestätigung per E-Mail, sobald die COI geprüft wurde.</p>	Als ökologisch / biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen
4	<p>Der Importeur/ Erstempfänger der Ware muss in TRACES NT - im entsprechenden Feld – die Erklärung des ersten Empfängers ausfüllen.</p> <p>Importeur / Empfänger und den Empfang der Ware bestätigen (SR 910.181, Art. 16d).</p> <p>(Bei anderen Erstempfänger, als im Traces, kann folgendes Dokument verwendet werden: https://www.bio-inspecta.ch/docs/transfer/23_084.pdf)COI-Status ist damit abgeschlossen.</p>	Erklärung des ersten Empfängers unterzeichnet

Teilkontrollbescheinigungen (Extract-COI)

Eine „Teilkontrollbescheinigung“ (=Extract-COI) muss erstellt werden, wenn eine Sendung (von ausserhalb der EU = *Drittland*) vor der Verzollung in die Schweiz aufgeteilt wird und die aufgeteilten Lieferungen nicht gleichzeitig verzollt werden (SR 910.181, Art. 16f).

Beispiel: Eine Lieferung Orangen aus Brasilien kommt in ein Zollfreilager in Rotterdam und wird dann in 3 Teil-Lieferungen über ein Jahr verteilt abgerufen, das heisst in die Schweiz importiert (importieren = verzollen). Benötigt wird eine Kontrollbescheinigung (COI) für die Gesamtmenge bis ins Zollfreilager sowie eine Teilkontrollbescheinigung (Extract-COI) für jede Teillieferung. Die Extract-COI wird vom auf der COI genannten Importeur in TRACES NT erstellt. Die Teillieferungen müssen alle von diesem genannten Importeur in die Schweiz importiert (= verzollt) werden.

Die Schritte zur Abwicklung einer Extract-COI im TRACES NT:

Schritt	Informationen	Status im TRACES
1	gleicher Ablauf, jedoch muss «in Chargen freigegeben werden (Grundlage für Auszug)» ausgewählt werden.	Erklärung der ausstellenden Stelle unterzeichnet
2	Die zuständige Grenzkontrollstelle vom Importeur (Grenzkontrollstelle in der Schweiz) signiert die COI als «Auszugsbasis» (Base for Extract). <i>Der Importeur muss die Grenzkontrollstelle aktiv informieren, so dass eine Freigabe einer COI als «BASE FOR EXTRACT» erfolgt und auf dieser Basis Extract-COI's erstellt werden können.</i>	Auszugsbasis
3	Der Importeur hat nun die Möglichkeit, ein EXTRACT-COI zu initiieren.	Übermittelt
4	Die zuständige Grenzkontrollstelle (für Importe in die Schweiz: bio.inspecta) prüft und signiert das EXTRACT-COI.	Als ökologisch / biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen
5	Der Erste Empfänger macht die Wareneingangskontrolle und signiert das EXTRACT-COI. Der EXTRACT-COI-Status ist damit abgeschlossen.	Empfängererklärung unterzeichnet

Falls die Menge auf der COI vollständig aufgeteilt und importiert wurde, sich im TRACES NT jedoch noch ein theoretischer Restbestand befindet, ist der Importeur angehalten, die zuständige Grenzkontrollstelle der COI im Status «**Auszugsbasis**» zu informieren und diese darum zu bitten, die COI als «**Aufgebraucht**» abzuschliessen.

3.3 Registrierung im TRACES.NT

Um TRACES.NT verwenden zu können, ist eine Registrierung notwendig, anschliessend erfolgt die Validierung durch die bio.inspecta.

Eine Validierung durch bio.inspecta kann erfolgen, wenn Sie sich im TRACES.NT als «Benutzer/User» anmelden und sich Ihrem Unternehmen zugeteilt haben.

Für die Registrierung, Anmeldung und Zuteilung gehen Sie zu *Anhang 1: Anmeldung / Registrierung TRACES.NT*.

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass für die Ausstellung der COI sämtliche «Akteure» im TRACES.NT registriert und validiert sein müssen, beispielsweise: der Exporteur, Importeur, Erster Empfänger.

4 Export von biologischen Produkten aus der Schweiz

Gesetzliche Bestimmungen gemäss Bio-Verordnung (SR 910.18), der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) und praktische Hinweise

4.1 Export in die EU

Der Export von Bio-Produkten (Ausfuhr) ist ebenso zertifizierungspflichtig wie der Import (SR 910.18, Art. 2, Absatz 5).

Für Exporte in den EU-Raum müssen Sie Ihr gültiges Zertifikat an Ihren Kunden, den Importeur in der EU, weiterreichen. Für den Export in die EU benötigt es keine Kontrollbescheinigung. Die rechtliche Grundlage dazu können Sie bei bio.inspecta anfordern (Infoblatt 13_222).

4.2 Export nach ausserhalb der EU

Wird für das Zielland eine Exportbescheinigung benötigt, so stellt die Zertifizierungsstelle des Exporteurs diese aus. Sie können das Formular „Request for the issuance of a certificate of inspection“ auf folgender Plattform unter „Antragsformulare“ im Abschnitt Import - Export finden. Link: [bio.inspecta - Orders Dokumente](#)

In diesem Formular werden die für die Ausstellung der Exportbescheinigung notwendigen Fragen durch den Antragsteller (= Exporteur) beantwortet und die Rechnungen/Lieferscheine oder weitere allfällige Dokumente der bio.inspecta zugestellt. Die bio.inspecta prüft diese Angaben und stellt die Exportbescheinigung am nächsten Arbeitstag aus, sofern dies die Angaben des Antragstellers zulassen. Ansonsten wird mit dem Antragsteller Kontakt aufgenommen, um die Unklarheiten zu bereinigen. Sobald die Kontrollbescheinigung erstellt wurde, werden Sie informiert.

5 Import von Bio Knospe-Produkten

Voraussetzung für den Import von Produkten oder Rohstoffen in Bio Knospe-Qualität ist eine Lizenz von Bio Suisse. Diese können Sie bei der Bio Suisse beantragen: www.bio-suisse.ch

Jeder Import eines Knospe-Produktes muss durch Bio Suisse genehmigt werden. Dies erfolgt auf dem [Supply Chain Monitor SCM](#).

Für die jährliche Kontrolle halten Sie bitte zusätzlich zu den Dokumenten, welche gemäss der Bio-Verordnung notwendig sind, die von der Bio Suisse anerkannten Importe zur Einsicht bereit. Dazu können Sie eine Liste Ihrer Importe aus dem SCM von Bio Suisse generieren (als Excel) und an der Kontrolle bereit halten.

Detaillierte Informationen zum Import von Knospe-Produkten finden Sie im Importmanual von Bio Suisse: <http://www.bio-suisse.ch/de/importmitbiosuisse.php>

6 Weitergehende Informationen

Allgemeine Informationen des BLW zum Import von biologischen Lebensmitteln:

Biologische Landwirtschaft und biologische Erzeugnisse

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/biolandbau.html>

Verordnung über die biologische Landwirtschaft (SR 910.18)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html

Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (SR 910.184)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/954/de>

Ausfüllen der bio.inspecta-Formulare

Für Hilfestellung kontaktieren Sie die bio.inspecta: 062 865 63 45

Weitere Auskünfte betreffend Bio-Verordnung, Kontrollbescheinigungen

Bundesamt für Landwirtschaft: Tel. 058 462 25 11 / Mail: bio@blw.admin.ch

Fragen zu Import von Knospe-Produkten

www.bio-suisse.ch / 061 204 66 44



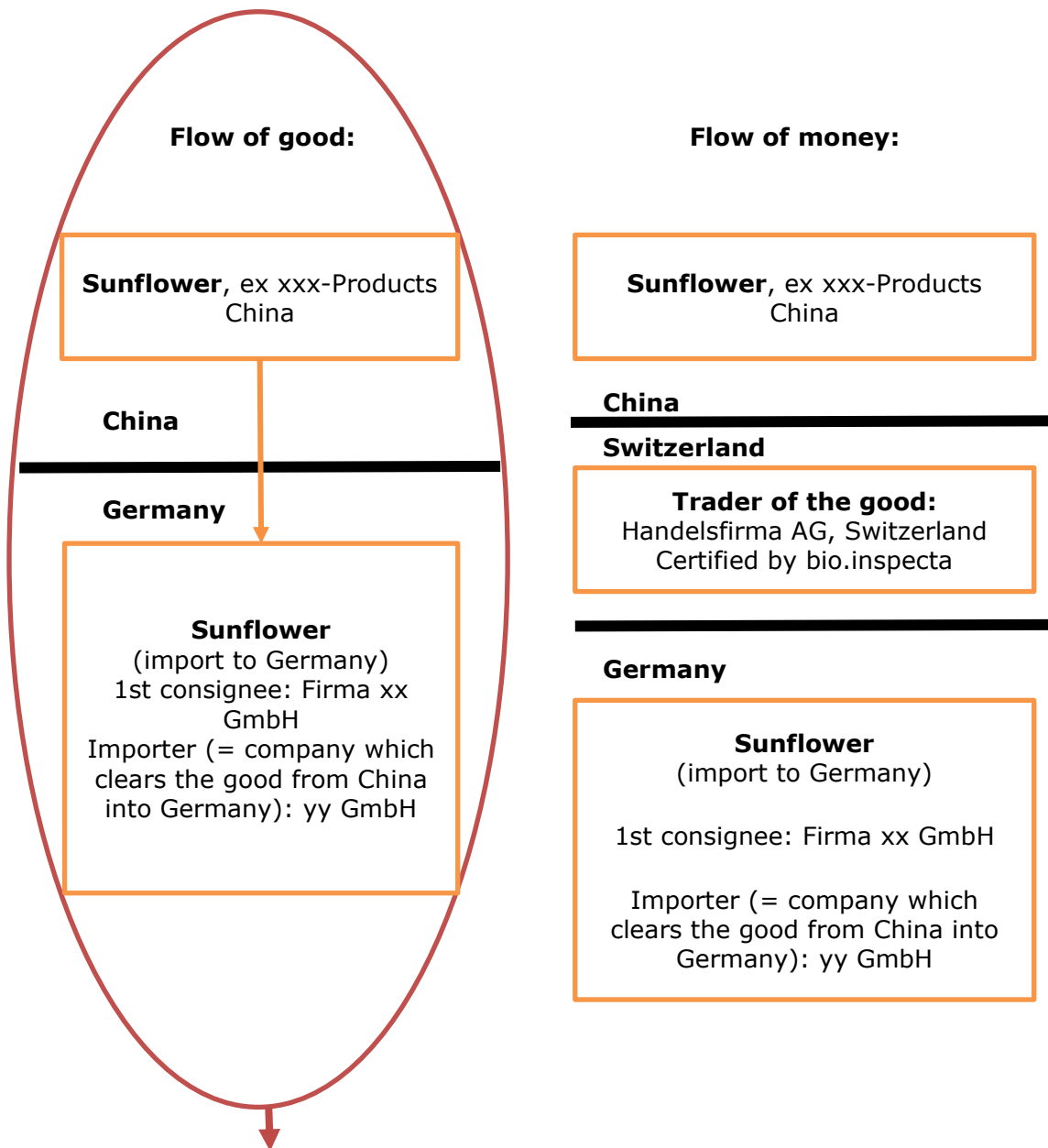
Anhang 1: Anmeldung / Registrierung TRACES.NT

1) Link zur Anleitung: [Getting started](#)

2) **Validierung durch die bio.inspecta**

Sind der Benutzer / User und das Unternehmen registriert, wird die Anfrage automatisch an bio.inspecta gesendet und bearbeitet. Es benötigt keine weiteren Unterlagen; bei Fragen oder Unklarheiten wird sich bio.inspecta bei Ihnen melden.

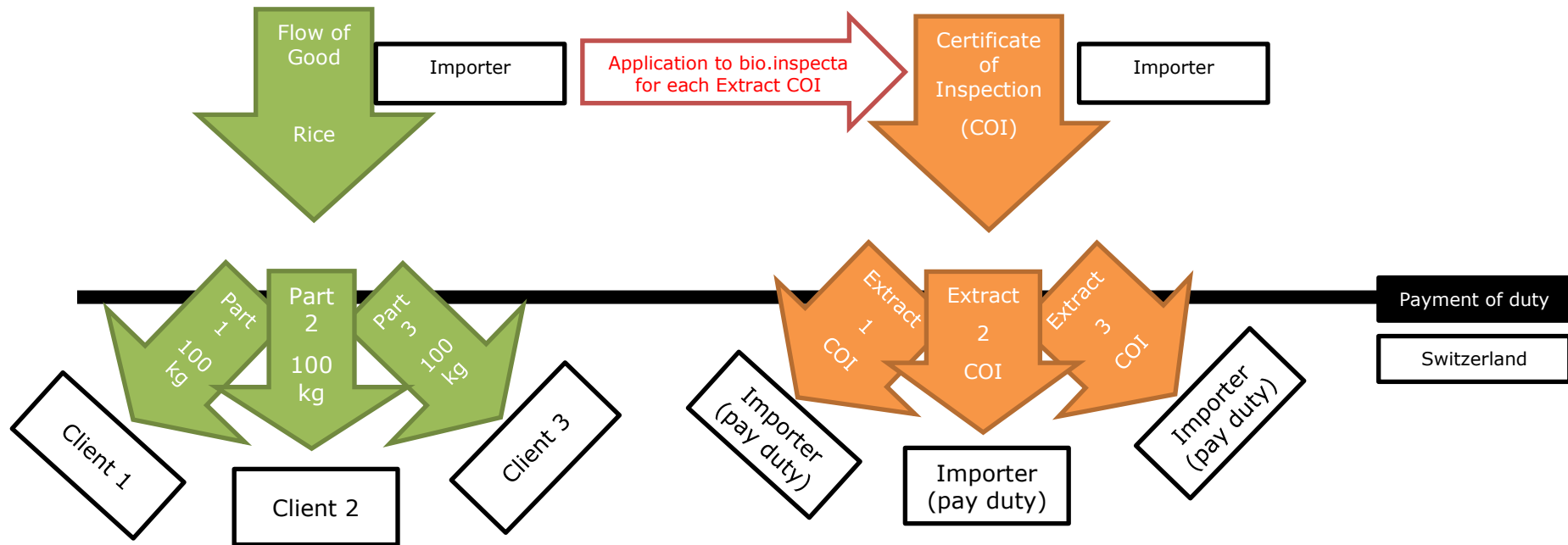
Anhang 2: Übersicht COI bei Import via Händler



CERTIFICATE OF INSPECTION FOR IMPORT OF PRODUCTS FROM ORGANIC PRDODUCTION INTO THE EUROPEAN COMMUNITY.

As explanation for the difference between the flow of good and the flow of money may be indicated: No. of the invoice from xxx-Products China to Handelsfirma AG, Switzerland and the No. of the invoice from Handelsfirma AG, Switzerland to Firma yy GmbH in Germany.

Anhang 3: Übersicht, wann eine EXTRACT-COI auszustellen ist



- ➔ Der genannte Importeur der «Mutter-Kontrollbescheinigung» hat die Teil-Kontrollbescheinigung zu erstellen
- ➔ In der CH erfolgt die Prüfung der Teilkontrollbescheinigung durch die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs.

Anhang 4: Was am Audit kontrolliert wird

Die Prüfung der Kontrollbescheinigung (COI) findet mittels Rechnungen / Lieferscheinen / Transportdokumenten etc. statt. An der Kontrolle vor Ort werden die Dokumente der Warenbeschaffung stichprobenweise überprüft. Die folgende Aufzählung gibt eine Übersicht über die Dokumente und Abläufe, die an der Kontrolle beim Importeur geprüft werden.

1. Import

1.1 Import aus der EU

- Liste der Importtätigkeiten
- Zertifikat des Lieferanten im EU-Raum und ob das Produkt gelistet ist
- Zolldokumente und Rechnungen/Lieferscheine
- Warenfluss (Mengenbilanz)
- Transport-Dokumente
- kein indirekter Import aus einem Drittland via EU (ohne Verzollung in der EU)

1.2 Import aus Drittland (=Länder ausserhalb EU)

- Liste der Importtätigkeiten
- Aktive Überprüfung im Traces
- Genehmigung der Kontrollbescheinigungen durch die Zertifizierungsstelle
- Konforme Wareneingangskontrolle (Bei anderem Erstempfänger als im Traces, kann folgendes Dokument verwendet werden: https://www.bio-inspecta.ch/docs/transfer/23_084.pdf)
- Zeitgerechte Einreichung der Kontrollbescheinigung (vor Vermarktung der Ware)
- Konforme Warenbeschaffung
- Transport- und Zolldokumente (evtl. Umlagerung, Aufbereitung, Veredelung etc.)
- Warenfluss (Mengenbilanz)

1.3 Teil-Kontrollbescheinigungen

- Teil-Kontrollbescheinigungen (EXTRACT-COI) sind vorhanden und von der Zertifizierungsstelle genehmigt worden
- Zolldokumente
- Konforme Wareneingangskontrolle (Link zum Dokument: https://www.bio-inspecta.ch/docs/transfer/23_084.pdf)
- Konforme Warenbeschaffung sowie Verkauf (Rechnungen/Lieferscheine)
- Warenfluss (Mengenbilanz)

2. Export

Generell zu beachten gilt, dass vorerst beschaffte Ware aus dem Ausland auch tatsächlich in die Schweiz importiert wurden (= Verzollung), bevor sie exportiert werden kann.

Export (Drittland)

- Liste der Exporttätigkeiten
- Warenverkauf gemäss Angaben auf der Export-Kontrollbescheinigung
- Warenfluss (Mengenbilanz)
- Transport-Dokumente und allfällige Aufträge an Dritte

Anhang 5: Grundlagen Informationen zu Import biologischer Produkte in die Schweiz

Drei Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage für die Einfuhr biologischer Erzeugnissen in die Schweiz:

- Die Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-V 910.18), insbesondere Kapitel 4 und 5
- Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (WBF Bio-V 910.181), insbesondere Abschnitt 2a.
- Die Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft (BLW Bio-V 910.184)

Importe von biologischen Produkten in die Schweiz, sowohl aus EU-Mitgliedsstaaten als auch aus Drittländern, sind zertifizierungspflichtig.

Importfirmen in der Schweiz unterliegen der Kontrolle durch eine anerkannte schweizerische Zertifizierungsstelle und haben sich dem Kontrollverfahren zu unterstellen, um nachzuweisen, dass sie den Anforderungen der Bio-Verordnungen entsprechen.

Seit dem 1. Januar 2021 ist das BLW für die Erstellung der Liste der Länder mit gleichwertigen Bio-Produktions- und Kontrollbestimmungen aus welchen Bio-Produkte in die Schweiz importiert werden, zuständig (s. Art. 23 Bio-V, Länderliste).

Diese Länder mit näheren Angaben zur zuständigen Behörde, den anerkannten Zertifizierungsstellen und den betroffenen Erzeugniskategorien, werden in Anhang 1 der BLW Bio-V aufgeführt.

Bei der Liste der anerkannten Drittlandkontrollstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste gemäss Art. 23a der Bio-V, wird seit dem 1. Januar 2021 auf die entsprechende Liste der EU verwiesen (s. Anhang II der Verordnung (EG) 2021/2325). Produkte, die durch EU-anerkannte Drittland-Kontrollstellen zertifiziert wurden, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden. In Anhang 2 der BLW Bio-Verordnung werden zusätzliche Sonderfälle gelistet.

Für Importe aus Drittländer sind zwei Verfahren möglich:

- 1) Importe von Produkten aus einem in der Länderliste aufgeführten Land von Anhang 1 der BLW Bio-V 910.184.
- 2) Importe von Produkten, deren Produzenten, Verarbeiter und Exporteure durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle kontrolliert worden sind, gemäss Anhang II der EU-Verordnung (EG) 2021/2325 oder Anhang 2 der BLW Bio-V 910.184.

Jede Sendung importierter Produkte muss nach Artikel 24 der Bio-V von einer Kontrollbescheinigung (COI = Certificate of Inspection) begleitet sein.

Die Nutzung der elektronischen Kontrollbescheinigung (E-COI) im «System zur elektronischen Bescheinigung von Einfuhren biologischer Erzeugnisse» der EU (TRACES), ist seit dem 1. Januar 2020 obligatorisch. Die Kontrollbescheinigung ist von der Kontrollstelle oder Behörde im Ursprungsland auszustellen, bevor die Ware das Land verlässt.

Schweizer Firmen müssen sich in TRACES registrieren. Importeure und Erstempfänger erhalten von ihren Zertifizierungsstellen nähere Informationen zum Vorgehen.

Für Sendungen aus den EU-Mitgliedstaaten ist keine Kontrollbescheinigung notwendig, vorausgesetzt, die importierten Produkte sind in den EU-Mitgliedstaaten verzollt worden.

Anhang 6: COI-Freigaben von Importen aus Drittländern

Newsletter vom 16.02.2022: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informiert die Bio-Zertifizierungsstellen in der Schweiz über die angepasste Praxis beim Freigabeprozess von CoI's (Certificate of Inspection = Kontrollbescheinigung).

Hintergrund

Bio-Ware aus einem Drittland kann nur dann in die Schweiz (einschliesslich Liechtenstein) oder in die EU eingeführt werden, wenn die äquivalenten Rechtsvorschriften der jeweils anderen Partei betreffend Einfuhr eingehalten werden. Die EU-Kommission hat dem Bundesamt für Landwirtschaft nun mitgeteilt, dass Freigaben für CoI's durch Behörden der EU-Mitgliedstaaten für Waren nicht zulässig sind, wenn der Importeur seinen Sitz nicht in der EU hat.

Da die Handelsbeziehungen mit der EU auf Gegenseitigkeit basieren und eine identische Handhabung von TRACES einschliessen, besteht auch seitens der Schweiz die Notwendigkeit, die Praxis bei der Freigabe von CoI's anzupassen.

Angepasste Praxis bei der Freigabe von CoI's

Die Zertifizierungsstellen wurden am 14. Februar 2022 über die folgenden Regelungen betreffend Import von Bio-Produkten aus Drittländern informiert.

- Als Importeur gilt eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die dem Kontrollsystem gemäss der Bio-Verordnung unterliegt und die die Sendung entweder selbst oder über einen Vertreter zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Schweiz (inkl. Liechtenstein) anmeldet;
- Es dürfen nur CoIs für Importe aus nicht-EU-Ländern (Drittländern), die physisch für die Schweiz bestimmt sind, in TRACES freigegeben werden. Somit kann ein CoI nur freigegeben werden, wenn in Feld (Box) 12 des CoI ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (oder Liechtenstein) bezeichnet ist;
- CoI's für Erstempfänger (First Consignees) mit Sitz in der Schweiz von Lieferanten («Importeuren») in der EU dürfen nicht freigegeben werden. Denn für Ware, die sich bereits im freien Verkehr in der EU befindet, ist kein CoI erforderlich, und bei Ware, die nicht im freien Verkehr in der EU ist, muss der Importeur wie dargelegt in der Schweiz seinen Sitz haben;
- Eine Aufteilung der Ware mittels Teilkontrollbescheinigungen auf Empfänger in der Schweiz und in EU-Mitgliedstaaten ist nicht mehr zulässig.
- Falls Ware wegen der neuen EU-Regelung die per 1.1.2022 in Kraft getreten ist, an Grenzkontrollstellen blockiert bleibt, aber sichergestellt werden kann, dass die Ware vollumfänglich in der Schweiz verzollt wird, dürfen die Zertifizierungsstellen solche Mutterkontrollbescheinigungen bis auf weiteres freigeben.